



Vorlage Nr.: 2020/190

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Kreistag	FBL B	30.11.2020	4

Änderung der Satzung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialhilfe nach dem SGB XII, für deren Durchführung der Kreis Recklinghausen durch den überörtlichen Träger herangezogen wird

Beschlussvorschlag: Die Satzung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialhilfe nach dem SGB XII, für deren Durchführung der Kreis Recklinghausen durch den überörtlichen Träger herangezogen wird, wird in der als Anlage beigefügten geänderten Fassung beschlossen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Kreis Recklinghausen wurde bereits in der Vergangenheit durch Satzung vom Landschaftsverband-Westfalen-Lippe als überörtlichem Träger der Sozialhilfe für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII herangezogen. Einen Teil dieser Aufgaben hat der Kreis Recklinghausen selber wahrgenommen, einen anderen Teil hat er mit der Satzung vom 28.08.2017 aufgrund einer Ermächtigung in der Heranziehungssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe auf die kreisangehörigen Städte weiter delegiert.

Mit dem Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes und in der Folge der Änderung des Ausführungsgesetzes zum SGB XII sind verschiedene Veränderungen in der Aufgabenverteilung zwischen dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlichem Träger der Sozialhilfe und Träger der Eingliederungshilfe sowie den örtlichen Trägern der Sozialhilfe vorgenommen worden. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat daraufhin seine Heranziehungssatzung entsprechend angepasst. Auch die jetzige Fassung dieser Heranziehungssatzung enthält die Ermächtigung der Kreise, delegierte Aufgaben auf die kreisangehörigen Städte weiter zu delegieren.

Klimpel
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Von dieser Möglichkeit der Delegation auf die kreisangehörigen Städte soll auch weiterhin Gebrauch gemacht werden. Dabei nimmt der Umfang der Aufgaben, die auf die kreisangehörigen Städte weiter delegiert werden, gegenüber der Vergangenheit deutlich ab. Es handelt sich um solche Aufgaben, die der Kreis Recklinghausen auch als originär zuständiger örtlicher Träger der Sozialhilfe auf die kreisangehörigen Städte delegiert hat, so dass der notwendige Sachverstand für die Aufgabenerledigung bei den kreisangehörigen Städte vorhanden ist.

Die Änderung der Satzung erfolgt im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten.

Relevanz für den Klimaschutz:

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen <i>(Begründung erforderlich)</i>	☐ Negative Auswirkungen <i>(Begründung erforderlich)</i>
Begründung:		